

**Niederschrift zur 34. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wehlen
Dienstag, 15.11.2022, 19.00 Uhr,
Feuerwahrergerätehaus Stadt Wehlen, Lohmener Str. 3a**

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Mathe begrüßt, neben den Stadträten, seitens der Gemeindeverwaltung Lohmen Frau Ujhelyi, Frau Hofmann und Herrn Roy.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 6 Stadträten und dem Bürgermeister mit 7 von 9 Stimmen gegeben (Stadtrat Hoffmann und Stadtrat Höhne fehlen entschuldigt).

Die Tagesordnung wird bestätigt,

2. Protokollkontrolle der 33. öffentlichen Ratssitzung vom 11.10.2022

Beschluss 345-34/2022 (7 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen bestätigt den Inhalt der Niederschrift zur 33. öffentlichen Stadtratssitzung.

3. Informationen/Fragemöglichkeit

- Bahnhof“ → Information zu angedrohter Ersatzvornahme (Umsetzung durch LRA)
- Homepage – Vorschriftenüberarbeitung für Datenschutz:
- reduziertes Angebot zur Anpassung durch Firma iTanum, nach Prüfung/Nachbesserung über 280,00 EUR bestätigt; gewünschte Werbung der Firma iTanum nur über „Impressum“ bzw. Benennung der Stadt Wehlen als Referenzobjekt möglich.

4. Finanzangelegenheiten

4.1 Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung

Seit dem 01.01.2014 gilt für das Bundesland Sachsen eine neue gesetzliche Regelung über die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden. Laut § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 der Sächsischen Gemeindeordnung obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Abgeordneten. Über die Annahme und Vermittlung - unabhängig von der Höhe der Zuwendung - muss der Stadtrat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Erst nach der verbindlichen Annahmeerklärung durch den Stadtrat kann dem Spender eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Die aktuelle Übersicht der Spendeneingänge liegt vor.

Beschluss 349-34/2022 (7 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat der Stadt Wehlen beschließt, entsprechend vorliegender Übersicht, die Annahme der Spenden unter lfd. Nummer 31 bis 32 über 454,38 EUR.

4.2 Ausübung Wahlrecht zu den Jahresabschlüssen bis 2020

Die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2022 mit Stand vom 25.05.2022 verweisen auf die Regelung des § 88 Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.März 2022 (SächsGVBl. S. 259) in § 63 Absatz 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO).

Mit diesen Regelungen wird den Kommunen ein Wahlrecht bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse eingeräumt. Es kann auf konkret bestimmte Buchungsvorgänge und vorbereitende Jahresabschlussarbeiten sowie einzelne Bestandteile des Jahresabschlusses verzichtet werden. Damit sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, effizient und rechtskonform bestehende Rückstände abzubauen und schnellstmöglich in einen geordneten und fristgerechten Verfahrensablauf bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse zurückzukehren.

Beschluss 348-34/2022 (7 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, das Wahlrecht des Stadtrates für alle ausstehenden kommunalen Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt auszuüben:

Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 für alle gesetzlich zulässigen Vereinfachungsmöglichkeiten auszuüben.

° Information Bürgermeister: Die Kämmerei hat im LRA angezeigt, dass der Entwurf zum Doppelhaushalt 2023/24 erst im neuen Jahr (voraussichtlich Mai 2023) erstellt werden kann; hauptsächlich aufgrund der Unwägbarkeiten bei den Auswirkungen der Energiepreisentwicklung.

5. Liegenschaftsangelegenheiten
- Verkauf von Grundstücken

- entfällt, kein Beratungsbedarf -

5.1 Notarurkunden

- entfällt, kein Beratungsbedarf -

6. Hauptamtsangelegenheiten**6.1 Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers der Feuerwehr Stadt Wehlen vom 17.10.2022**

Gemäß § 17 Nr. 3 SächsBRGK i.V.m. § 16 Nr. 8 Feuerwehrsatzung der Stadt Wehlen, ist die Niederschrift über die Wahl des Gemeindeführers dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

Dieser muss das Wahlergebnis bestätigen. Der bisherige Gemeindeführer der FF Stadt Wehlen, Thomas Mathe, kann das Amt aufgrund seiner Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Wehlen nicht mehr wahrnehmen.

Beschluss 346-34/2022 (7 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat bestätigt die Wahl des Gemeindeführers der FF Stadt Wehlen vom 17.10.2022 wie folgt:

Gemeindeführer: Christoph Eubisch.

6.2 Satzung Gästetaxe

Hinsichtlich der Satzungsinhalte besteht noch Präziserungsbedarf, u.a. bei der Definierung der Altersgrenzen und Festlegung von Verwaltungsgebühren.

Bürgermeister Mathe setzt die Beschlussfassung zur Gästetaxe-Satzung deshalb aus; Wiedervorlage nach Überarbeitung im Hauptamt und unwiderrufliche Beschlussfassung im SR 13.12.2022.

7. Bauangelegenheiten**7.1 Informationen**

- Genehmigung zur Umwidmung Wohngebäude Dampfschiffstraße 1, OT Pötzscha, in Ferienhaus
- Arbeiten am Regenwasserkanal Vorwerkstraße, OT Dorf Wehlen, dauern voraussichtlich noch ca. 14 Tage

7.2 Kommunale Baumaßnahmen/Vorhaben**7.2.1 Nachträge Bauleistungen Podesterneuerung Pirnaer Straße 7**

Die zusätzlichen Leistungen, gemäß vorliegender Übersicht des Bauamtes, wurden durch die beim Abbruch des alten Podestes festgestellten Sachverhalte erforderlich.

Beschluss 347-34/2022 (7 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die Nachträge zu bestätigen:

- Los 1 Tief- und Rohrleitungsbau Pirna GmbH
- Nachtrag: 3.547,59 EUR, Auftragswert neu: 40.578,38 EUR

- Los 2 R. Schäfer Metallbau
Nachtrag: 607,22 EUR, Auftragswert neu: 6.268,47 EUR
- Blitzschutz Peter Gawrisch
Auftragswert: 1.065,05 EUR

° Hinweis BA, Herr Roy: Das Planungsbüro hat ebenfalls Mehrkosten angezeigt.

7.2.2 Sicherung und Instandsetzung von Teilen der Burgruine in Stadt Wehlen – 3. BA Los 2021 Metallbauarbeiten – Nachtrag Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters

Für die geplante Maßnahme zur Sanierung und Instandsetzung von Teilen der Burganlage im 3. Bauabschnitt wurde bei Leader ein Zuwendungsantrag gestellt. Der Zuwendungsbescheid liegt vor. Das Nachtragsangebot umfasst Leistungen durch Änderung des Bauentwurfes nach VOB/B § 22 Nr. 6 (Mehrkosten für die Herstellung einer Hinweisplatte). Der Ursprungsauftrag erhöht sich von 9.998,09 EUR auf 10.649,12 EUR. Das Gesamtkostenbudget wird nicht überschritten.

Beschluss 350-34/2022 (7 Ja-Stimmen)

Der Stadtrat beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 01.11.2022 zur Beauftragung des Nachtrages der Firma Ingo Worsch, Metallbau – Schweißerei, OT Breitenau, in 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel mit den Metallbauarbeiten an der Burg Stadt Wehlen zum Nachtragsangebot von 651,12 EUR zu bestätigen.

7.3 Bauanträge/Bauanfragen

- keine -

7.4 Bauleitplanung von Nachbargemeinden und Planungen übergeordneter Behörden

- keine -

8. Sonstiges

- Antrag zur Erteilung einer Ehrenbürgerschaft wird durch den Stadtrat befürwortet
- kleine Weihnachtsfeier im Anschluss an letzte Ratssitzung (13.12.22) vorgesehen
- Termin Neujahrsempfang: 20.01.2023

Stadt Wehlen, 28.11.2022

.....
gez. Stützer
Schriftführerin

.....
gez. Mathe
Bürgermeister